

Bretniger Parcellenkäufer tief rührt. Wenn ich aber gleichwohl auf diese böse Angelegenheit, wenigstens hier in öffentlicher Sitzung, nicht näher eingehe, wie ich es doch so gern möchte, so geschieht es darum, weil ich mir nicht getraue zu behaupten, wer eigentlich die Schuld trägt, ob die Rechtsunkenntniß und Saumseligkeit der Betheiligten, ob ein Verschulden des Patrimonialgerichts oder ob nicht vielmehr ein Verschulden des Lehnhofs, des Appellationsgerichts zu Budissin, also der Aufsicht führenden Behörde daran Schuld ist, und ich ohne Kenntniß und genaue Einsicht der Acten mir hier ein Urtheil, welches Dem oder Jenem die Schuld beilegte, nicht erlauben möchte. Wohl aber bewegt mich, daß so vielen armen guten Menschen jetzt drohende Unglück und Mißgeschick zu der Bitte, ja zu dem Flehen an das hohe Justizministerium, als Oberaufsicht führende Justizbehörde, sich sofort mit Ernst um diese Angelegenheit zu bekümmern, sie streng zu untersuchen und den Schuldigen, — wer es auch sei — zum Ersatz, zur Rechenschaft und zur Strafe zu ziehen, und so helfend und aufklärend und rettend dazwischen zu treten, so lange es noch Zeit dazu ist, denn ich gestehe, daß, wenn nicht bald Licht in diese Angelegenheit gebracht wird, dann in dieser Gegend der Glaube, daß noch in Sachsen eine Rechtsicherheit bestehe, ganz schwinden würde. —

Staatsminister Dr. Zschinsky: Dem geehrten Sprecher will ich die Zusicherung geben, daß Das, was er wünscht, geschehen soll. Ich bin freilich im Augenblicke nicht im Stande zu sagen, ob die fragliche Sache schon bei dem Justizministerium gewesen ist oder nicht; aber es wird jedenfalls Alles erörtert werden.

v. Posern: Ich danke dem verehrten Herrn Minister im Voraus für diese Bereitwilligkeit, für diesen schönen Beweis seines Rechtsgefühls, der gewiß viele Menschen wieder froh und dankbar machen wird. —

Graf Riesch: Ich kann den Ansichten, die bei der bisherigen Berathung für das Separatvotum geltend gemacht worden sind, nur in entschiedener Weise beitreten. Habe ich auch ein näheres Eingehen auf das Materielle der Frage den tiefen Kennern des Justizorganismus, die wir in dieser Kammer besitzen, zu überlassen gehabt, so wird doch selbst der Umstand, daß Diejenigen darunter, die sich über diese Angelegenheit ausgesprochen haben, nicht zu einem festen Resultate, nicht zu einer vollkommenen Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit des gestellten Majoritätsantrags zu gelangen vermocht, so wird dieser Umstand ganz gewiß so viel beweisen, daß der Antrag ein etwas vorzeitiger sei. Er ist meines Erachtens formell nicht zu billigen aus den bereits mehrfach hervorgehobenen Gründen, weil er einmal nicht entschieden zur Budgetberathung gehören dürfte, und zweitens, weil Das, was durch Gesetz eingeführt ist, nicht auf dem Verordnungswege beseitigt werden kann. Was den ersten Punkt betrifft, so hat zwar der Herr Justizminister

angeführt, daß bei der Berathung des Organisationsgesetzes dieser Gegenstand um deswillen nicht hätte in Betracht gezogen werden können, weil es sich dort bloß um die Organisation der Unterbehörden, nicht der Mittelbehörden gehandelt habe; allein ganz gewiß steht die Frage, mit der wir uns heute beschäftigen, doch in weit nähern Bezüge zu dem Organisationsgesetze, als zu dem Budget. Was gegen den zweiten Punkt von Seiten des Herrn Referenten angezogen wurde, daß schon frühere Fälle der Art mehrfach vorlägen, daß Gesetze durch Verordnungen wieder aufgehoben worden sind, so könnte dies um so viel mehr nur dazu führen, daß es rathsam erschiene, einem Ueberhandnehmen dieses Verfahrens entgegen zu treten. Ich weise drittens noch auf den Punkt hin, den Herr Bürgermeister Koch als ein Bedenken mit Recht bezeichnet hat, daß es gefährlich erscheinen dürfte, ständische Anträge an die Staatsregierung zu richten, deren sachgemäße Ausführbarkeit noch nicht vollkommen erwiesen ist. Es ist zwar dankbar anzuerkennen, daß die Majorität der Deputation oder vielmehr die Gesamtheit derselben denjenigen Passus des jenseitigen Antrags, der sich auf die oberlausitzer Verhältnisse bezog, ganz beseitigt hat. Den in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gefallenen Aeußerungen gegenüber kann ich jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn die hohe Staatsregierung über diesen Punkt Verhandlungen mit den dortigen Provinzialständen anknüpfen sollte, dieselben gewiß in ihrer Mehrheit das durch den Particularvertrag ihnen garantirte Recht, einen Gerichtshof zweiter Instanz sich erhalten zu sehen, nachdrücklich zu wahren wissen werden.

Bürgermeister Hennig. Nur ein paar Worte über meine Abstimmung. Am liebsten hätte ich für den Antrag der zweiten Kammer gestimmt, denn er bietet die Möglichkeit, sämtliche Appellationsgerichte zu reduciren bis auf eines; daß aber durch Reduction der Appellationsgerichte auf eines nicht bloß wesentliche Kosten erspart werden, sondern auch mehr Einheit im Rechtsprechen herbeigeführt wird, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, und dies sind ein paar Vortheile von hohem Werthe. Allein von der Annahme des Antrags der zweiten Kammer kann jetzt kaum mehr die Rede sein, weil er uns weder von der Majorität, noch von der Minorität zur Annahme empfohlen ist. Für die Majorität kann ich um deswillen nicht stimmen, weil sie das Appellationsgericht zu Bauen für die Oberlausitz reservirt und absichtlich diesen Passus aus dem Antrage der zweiten Kammer weggelassen hat; gerade das Appellationsgericht zu Bauen aber möchte ich vor allen beseitigt sehen, nicht etwa, weil es nicht eben so ausgezeichnet wäre, wie die übrigen Appellationsgerichte, sondern deshalb, weil es seinem Umfange nach, sowohl in räumlicher als geschäftlicher Hinsicht, das allerkleinste ist. Unter solchen Umständen bleibt mir freilich nichts übrig, als mit dem Separatvotum zu stimmen, weil dann wenigstens der frühere